

aws Investitionsprämie

Infoblatt: Vertragsanpassung bei Umgründung oder Übertragung iSd Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ Punkt 6.8.1

Ist die Übertragung der Förderung an eine/einen andere/n Förderungswerber/-in möglich?

Eine Übertragung der Förderung ist nur im Fall einer Umgründung (z.B.: Einbringung), Veräußerung (z.B. Asset Deal), Schenkung oder einer Übergabe im Erbwege des Unternehmens iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung der Förderung im Rahmen eines Asset Deals nur möglich ist, sofern ein selbständig überlebensfähiger Unternehmensteil übernommen wird. Die **Veräußerung einzelner Investitionsgüter** ist gemäß Punkt 6.6 der Richtlinie **nicht zulässig**.

Die/der Käufer/-in oder die/der Übernehmer/-in sowie das geförderte Unternehmen müssen unter Einbeziehung eines allenfalls entstehenden Konzerns die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 5.1.2 dieser Richtlinie). Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Mitteilung an die aws jedenfalls erforderlich ist.

ACHTUNG: Eine **Verpachtung ist keine Umgründung oder Übertragung iSd Punktes 6.8.1** der Richtlinie und kann dazu führen, dass die/der Verpächter/-in als Förderungswerber/-in durch die Verpachtung die Förderungsfähigkeit iSd Punktes 5.1.1 verliert.

Ist eine Bestätigung durch die Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung / Bilanzbuchhaltung erforderlich?

Die Umgründung oder Übertragung iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ muss im Zuge der Vertragsanpassung durch eine **Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung bestätigt** werden. Bei **Fortführung des Unternehmens** und **Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen** durch die/den **Rechtsnachfolger/-in** wird die Auszahlung der Förderung fortgesetzt.

Wie kann die Übertragung der Förderung bekanntgegeben werden?

Sofern die Förderung auf **eine/-n Rechtsnachfolger/-in** übertragen wird, muss die Vertragsanpassung online über den **„aws Fördermanager“** bekanntgegeben werden.

Über den **aws Fördermanager** ist nur die **komplette Übertragung eines Förderungsvertrags auf eine/-n Rechtsnachfolger/-in** möglich, wenn eine der **folgenden Umgründungs-, Veräußerungs- oder Übernahmeformen vorliegt:**

- Verschmelzung
- Umwandlung
- Spaltung
- Realteilung
- Einbringung
- Zusammenschluss

- Schenkung
- Übergabe im Erbwege
- Asset Deal
- Übergang des Gesellschaftsvermögens gem. § 142 UGB

Unser Tipp: Damit alles reibungslos funktioniert, lesen Sie bitte vorab die [Schritt-für-Schritt Anleitung zur Vertragsanpassung](#) über den [aws Fördermanager](#)

Kontaktieren Sie uns bitte **per E-Mail** an investitionspraemie@aws.at sofern:

- Sie einen **Förderungsvertrag zwischen zwei oder mehr Rechtsnachfolgern aufteilen** möchten, oder
- es sich um eine Veräußerung in Form eines **Share Deals** handelt,
- es sich um eine **Verpachtung** handelt, oder
- ein Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Wenn die Umgründung oder Übertragung iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie **vor der Abrechnung** erfolgt ist, muss die **Vertragsanpassung** über den aws Fördermanager **zwingend vor der Durchführung der Abrechnung vorgenommen** werden. Sobald die **Abrechnung abgesendet** ist, **besteht keine weitere Möglichkeit** eine Umgründung oder Übertragung iSd Punktes 6.8.1 der Richtlinie zu melden und eine Vertragsanpassung durchzuführen. Eine falsch durchgeführte Abrechnung bei der/dem Rechtsvorgänger/-in führt dazu, dass die Förderung nicht ausbezahlt wird. Eine nachträgliche Korrektur Ihrer Abrechnung oder Abänderung der/des Förderungswerbers/-in ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die übernehmende Gesellschaft die Abrechnung **3 Monate** ab **zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung** der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen vornehmen muss (siehe Punkt 6.4 der Richtlinie).

Sollte die Umgründung oder Übertragung **nach Auszahlung** der Investitionsprämie erfolgen, ist dennoch eine entsprechende **Mitteilung an die aws erforderlich**, zumal mit der Umgründung oder Übertragung sämtliche Verpflichtungen gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag, sowie Auflagen und Bedingungen wie z.B. die Mitteilungsverpflichtung und vor allem die Sperrfrist von 3 Jahren durch die/den Übernehmer/-in bzw. die/den Rechtsnachfolger/in einzuhalten sind.

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr, Samstag: 08:00–15:00 Uhr

Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aws.at/investitionspraemie.